

# Südeichsfeld Bote



**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft  
Ershausen/Geismar**

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden  
Bernterode, Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende,  
Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld



*Hier steckt unsere Heimat drin!*

Jahrgang 18

Mittwoch, den 18. Februar 2015

Nummer 2



**WINTERIMPRESSION**

**Redaktionsschluss für die März- Ausgabe:**

Mittwoch, 11.03.2015

**Erscheinungstag:**

Mittwoch, 18.03.2015

Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Telefon-Nr.: 03677/2050-0

Telefax: 03677/2050-21

E-Mail: [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de)

oder an die

Verwaltungsgemeinschaft

„Ershausen/Geismar“

Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg

Tel.: 036082/44113

Fax: 036082/44133

E-Mail: [poststelle@vg-ers-geis.thueringen.de](mailto:poststelle@vg-ers-geis.thueringen.de)**Herausgeber:**

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

**VG „Ershausen/Geismar“ informiert****Notruf**

Kinder- und Jugendtelefon

**112**

(08 00) 0 08 00 80

**Landratsamt Eichsfeld**

Zentrale (0 36 06) 6 50 -0

e-mail: [Landratsamt@lk-eichsfeld.de](mailto:Landratsamt@lk-eichsfeld.de)**Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“**

Kreisstraße 4, 37308 Schimberg

Tel.: 036082/441-0

Fax: 036082/44133

e-mail: [poststelle@vg-ers-geis.thueringen.de](mailto:poststelle@vg-ers-geis.thueringen.de)web: [www.ershausen-geismar.de](http://www.ershausen-geismar.de)**Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft****„Ershausen/Geismar“**

Montag 09.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die  
Meldebehörde 036082/441-25  
Standesamt 441-30  
und den Vorsitzenden 441-11  
auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin  
zu vereinbaren.

**Telefon-Nr.**

Zentrale 4410

Hauptamt 441-13

Bauamt 441-27

Steueramt 441-28

Ordnungsamt 441-30

**Mail-Adressen**[poststelle@ershausen-geismar.de](mailto:poststelle@ershausen-geismar.de)[hauptamt@ershausen-geismar.de](mailto:hauptamt@ershausen-geismar.de)[bau@ershausen-geismar.de](mailto:bau@ershausen-geismar.de)[steuern@ershausen-geismar.de](mailto:steuern@ershausen-geismar.de)[ordnungsamt@ershausen-geismar.de](mailto:ordnungsamt@ershausen-geismar.de)**Rippel****Vorsitzender****Amtlicher Teil****Amtliche Bekanntmachungen****Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk**

1. Mit Beschluss Nr. 04-03/15 vom 17.12.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffschwende die Haushaltssatzung 2015 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 19.01.2015 die Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes sowie die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 bestätigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 ThürKDG erforderlichen Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ThürKDG sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:  
„Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.01.2015 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.“
3. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom  
**18.02.15 bis 09.03.15**  
im Verwaltungsgebäude der  
**Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“**  
in **37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum 24)**  
während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus und darüber hinaus kann der Nachtragshaushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmererei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.

Schimberg, den 09.02.2015

**Rippel****Vorsitzender****Haushaltssatzung der Gemeinde Pfaffschwende für das Jahr 2015**

Der Gemeinderat hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1****Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

**1. im Ergebnisplan**

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	513.600 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	552.300 €
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-38.700 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0 €

das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf -38.700 €  
die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf 0 €  
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf 0 €  
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf 0 €  
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf 0 €  
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnissrücklage auf 0 €  
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnissrücklage auf 0 €  
das Jahresergebnis auf -38.700 €

**2. im Finanzplan**

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	469.900 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	466.100 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	3.800 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	3.800 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	76.800 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	207.900 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-131.100 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	77.000 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	77.000 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	623.700 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	751.000 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr festgesetzt.	-127.300 €

**§ 2****Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite**

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

**§ 3****Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4****Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 77.000 €

**§ 5****Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen**

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

**§ 6****Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	350 v. H.
- Grundsteuer B	350 v. H.
b) Gewerbesteuer	330 v. H.

**§ 7****Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **5,075** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8****Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt	1.763.950 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2014	1.854.310 €
31.12.2015	1.815.610 €

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Pfaffschwende, den 02.02.2015

Gemeinde Pfaffschwende

**Wagner, Bürgermeister**

(Siegel)

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.01.2015 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

Montag 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Pfaffschwende, den 02.02.2015

**Wagner, Bürgermeister**

**Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk**

- Mit Beschluss Nr. 02-02/15 vom 06.01.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Sickerode die Haushaltssatzung 2015 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 22.01.2015 die Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes sowie die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 bestätigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 ThürKDG erforderlichen Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ThürKDG sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:  
„Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.01.2015 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.“
- Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **18.02.15 bis 09.03.15** im Verwaltungsgebäude der **Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ in 37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum 24)** während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus und darüber hinaus kann der Nachtragshaushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmererei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.

Schimberg, den 09.02.2015

**Rippel**

**Vorsitzender**

**Haushaltssatzung****der Gemeinde Sickerode für das Jahr 2015**

Der Gemeinderat hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1****Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

**1. im Ergebnisplan**

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	171.400 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	183.500 €
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-12.100 €

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0 €

das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf -12.100 €

die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	0 €
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnismrücklage auf die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnismrücklage auf	0 €
das Jahresergebnis auf	-12.100 €

**2. im Finanzplan**

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	156.000 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	140.600 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	15.400 €

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 15.400 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.800 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.800 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.000 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-7.000 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	156.000 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	153.400 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr festgesetzt.	2.600 €

**§ 2****Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite**

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

**§ 3****Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4****Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 23.000 €

**§ 5****Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen**

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

**§ 6****Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	400 v. H.
- Grundsteuer B	400 v. H.
b) Gewerbesteuer	400 v. H.

**§ 7****Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8****Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt	358.920 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2014	333.420 €
31.12.2015	321.320 €

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Sickerode, den 02.02.2015

Gemeinde Sickerode

**Gothe, Bürgermeister**

(Siegel)

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.01.2015 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Sickerode, den 02.02.2015

**Gothe, Bürgermeister**

**Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk**

- Mit Beschluss Nr. 02-03/15 vom 09.01.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Krombach die Haushaltssatzung 2015 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 23.01.2015 die Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes sowie die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 bestätigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 ThürKDG erforderlichen Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ThürKDG sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:  
„Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.01.2015 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.“
- Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **18.02.15 bis 09.03.15** im Verwaltungsgebäude der

**Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“  
in 37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum 24)**

während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus und darüber hinaus kann der Nachtragshaushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmerei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.

Schimberg, den 09.02.2015

**Rippel  
Vorsitzender****Haushaltssatzung der Gemeinde Krombach  
für das Jahr 2015**

Der Gemeinderat hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1****Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

**1. im Ergebnisplan**

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	198.700 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	205.600 €
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-6.900 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0 €

das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf -6.900 €  
die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf 0 €  
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf 0 €  
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf 0 €  
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf 0 €  
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnismrücklage auf 0 €  
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnismrücklage auf 0 €  
das Jahresergebnis auf -6.900 €

**2. im Finanzplan**

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	184.200 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	173.700 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	10.500 €

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 10.500 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.200 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-3.200 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf 0 €

der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf 0 €  
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln 0 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 184.200 €  
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 176.900 €  
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr 7.300 €  
festgesetzt.

**§ 2****Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite**

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

**§ 3****Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4****Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 30.000 €

**§ 5****Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen**

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

**§ 6****Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	300 v. H.
- Grundsteuer B	400 v. H.
b) Gewerbesteuer	400 v. H.

**§ 7****Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8****Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt	449.795 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2014	437.695 €
31.12.2015	430.795 €

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Krombach, den 02.02.2015

Gemeinde Krombach

**König, Bürgermeister**

(Siegel)

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.01.2015 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Krombach, den 02.02.2015

**König, Bürgermeister**

## Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 28.01.2015 genehmigte 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sickerode wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.02.2015

**Rippel**  
**Vorsitzender**

### 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sickerode

Die Gemeinde Sickerode erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) die folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 06.01.2015 beschlossene 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sickerode.

#### § 1

Der § 14 erhält folgende Fassung:

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer mit einem Leichnam belegten Reihengrabstätte eine Urne mit der Asche eines später verstorbenen Ehepartners, eines Partners aus eheähnlicher Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern und Geschwistern beizusetzen. Voraussetzung hierfür ist das der Verstorbene noch nicht länger als 15 Jahre verstorben ist (Stichtag ist der Todestag). Die Ruhezeit der Urne läuft bei einer Bestattung in einem bereits belegten Reihengrab immer mit der Ruhezeit des zuerst Verstorbenen ab. Selbiges gilt für Urnenreihengrabstätten.

(4) Es ist zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendetem 5. Lebensjahr zu bestatten. Selbiges gilt für Urnenreihengrabstätten.

(5) Das Abräumen der Reihengrabstätten erfolgt Reihe für Reihe, wenn für das letzte Grab in der Reihe die Ruhezeit abgelaufen ist. Der Ablauf der Ruhezeit ist 12 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

(6) Anonyme Bestattungen von Fehlgeborenen nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.04.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) werden in Absprache mit dem Bürgermeister und den örtlichen Gegebenheiten vorgenommen.

#### § 2

Alle anderen Festlegungen der Friedhofssatzung vom 07.12.2006 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.03.2014 bleiben unverändert.

#### § 3 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sickerode, den 02.02.2015

**Gothé**  
**Bürgermeister**

## Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 28.01.2015 genehmigte 3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sickerode wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.02.2015

**Rippel**  
**Vorsitzender**

### 3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sickerode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Sickerode vom 07.12.06 hat der Gemeinderat der Gemeinde Sickerode in der Sitzung vom 06.01.2015 die folgende 3. Änderung zur Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

Der § 8 (Erwerb Nutzungsrecht) wird um Abs. 5 erweitert:  
(5) Die Regelung des Abs. 3 ist unbeachtlich bei Personen die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Sickerode hatten und anschließend ihren Lebensabend außerhalb der Gemeinde Sickerode in Altersheimen, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen verbrachten.

#### § 2

Alle übrigen Festlegungen der Friedhofsgebührensatzung vom 07.12.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.04.2013 bleiben unverändert.

#### § 3 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sickerode, den 02.02.2015

**Gothé**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

## Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 29.01.2015 genehmigte Friedhofssatzung der Gemeinde Krombach wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung

betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.02.2015

**Rippel**  
**Vorsitzender**

## **Friedhofssatzung der Gemeinde Krombach**

Die Gemeinde Krombach erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), in der Fassung der Änderung vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) die folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.01.2015 beschlossene Friedhofssatzung der Gemeinde Krombach:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Krombach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof:

Krombach (Flur 4, Flurstück 44)

(2) Grundlage für die Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes in Krombach ist die vertragliche Vereinbarung zwischen der Katholischen Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde vom 01.10.2002 (Kirchenaufsichtlich genehmigt am 08.10.2002) und der Beschluss Nr. 33-20/02 des Gemeinderates Krombach vom 12.12.2002 zur Übernahme des Katholischen Friedhofes in die Bewirtschaftung der Gemeinde Krombach.

(3) Auf der Grundlage des § 26 ThürKO bildet die Gemeinde Krombach einen Friedhofsausschuss (Hauptausschuss), in den als sachkundige Bürger zwei von der Kirchengemeinde zu benennende Personen berufen werden.

(4) Die Kirchengemeinde ist zu allen wichtigen Fragen, die das Friedhofswesen betreffen, zu hören und angemessen zu beteiligen.

#### **§ 2**

##### **Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Krombach waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde (Antrag bedarf der Schriftform). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Verpflichtung zur Grabpflege für die Ruhezeit übernommen wird.

#### **§ 3**

##### **Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/

Urnenreihengrabstätte einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen hergerichtet.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 4**

##### **Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist während der durch die Gemeinde festgesetzten Zeiten geöffnet. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

#### **§ 5**

##### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde.
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde gewerbsmäßig Filmaufnahmen bzw. fotografische Aufnahmen zu tätigen;
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehene Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

#### **§ 6**

##### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde vorher anzuzeigen.

(2) Der Gemeinde ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeinde eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum- Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Gemeinde kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung ver-

stoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

(9) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer den Zugang zum Friedhof verwehren. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 7

##### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehört, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(3) Erdbestattungen und Einäscherungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Aschen sind innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beizusetzen.

(4) Bei Erdbestattungen sind Särge zu verwenden. Auf die gesetzliche Ausnahmeregelung des § 23 Abs. 1 S. 2 ThürBestG wird hingewiesen.

(5) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

#### § 8

##### Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

#### § 9

##### Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben sowie das Verfüllen der Gräber obliegt grundsätzlich der Gemeinde. Sie kann sich zur Durchführung der Aufgabe Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Das Ausheben der Gräber in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe kann von der Gemeinde zugelassen werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

#### § 10

##### Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeiten in Sonderfällen laut § 13 Abs. 3 ergibt sich aus der Satzung. Die Mindestruhezeit in einem solchen Sonderfall beträgt für die Urne 15 Jahre.

#### § 11

##### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig, § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandener Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen.

### IV. Grabstätten

#### § 12

##### Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Urnengrabstätten für anonyme Bestattungen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### § 13

##### Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer mit einem Leichnam belegten Reihengrabstätte eine Urne mit der Asche eines später verstorbenen Familienangehörigen (Verwandschaft 1. Grades) beizusetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass der bereits Bestattete noch nicht länger als 15 Jahre verstorben ist (Stichtag ist der Todestag). Die Ruhezeit der Urne (nach Thüringer Bestattungsgesetz mindestens 15 Jahre) läuft bei einer Bestattung in einem bereits belegten Reihengrab immer mit der Ruhezeit des zuerst Verstorbenen ab.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 12 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

#### § 14

##### Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Reihengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

#### § 15

##### Anonyme Bestattungen

(1) Folgende Anonyme Bestattungen sind zulässig:

- a) Urnenbeisetzungen mit der Asche von Fehlgeborenen Leibesfrüchten
- b) Erdbestattungen für Fehlgeborene Leibesfrüchte
- c) Urnenbestattungen von Gemeindeangehörigen

(2) Die anonymen Bestattungen nach den Abs. 1 a bis c erfolgen auf einem separaten Grabfeld.

### V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

#### § 16

##### Grabmale

(1) Auf den Grabstätten können wahlweise stehende Grabmale oder liegende Grabmale errichtet werden.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofs

zweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(3) Auf jeder Grabstelle darf nur ein Grabmal aufgestellt werden.

(4) Die Grabstätten haben im Falle der Abgrenzung durch passende Grabeinfassungen folgende maximale Maße einzuhalten:

Reihengräber Länge: 1,85 m Breite: 0,85m

Urnengrabstätten Länge: 0,80 m Breite: 0,60 m

Die provisorischen Holzeinfassungen sind mit gleichen Maßen zu setzen.

(3) Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Gräbern müssen 0,60 m betragen.

## § 17

### Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Grabmale und bauliche Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 16 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Für die Grabmale sind natürliche Materialien zu verwenden.

(4) Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Auf Reihengräbern:

1. stehende Grabmale: Höhe bis max. 1,20 m; Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m;

2. liegende Grabmale: Höchstlänge 0,60 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,08 m;

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Urnengrabstätten:

1. stehende Grabmale: Höhe max. 0,70 m, Breite max. 0,50 m

2. liegende Grabmale: Höhe max. 0,50 m, Breite max. 0,50 m

(6) Soweit ein schriftlicher Antrag erfolgt und es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 16 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstigen baulichen Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

## § 18

### Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

(2) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

(3) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## § 19

### Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

## § 20

### Gärtnerische Gestaltungsvorschriften

Die Erdgrabstätten müssen mindestens zu 1/3 bepflanzt werden. Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet den Bestimmungen des § 23 keinen zusätzlichen Anforderungen.

## § 21

### Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbar-

ter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 17.

## § 22

### Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Verfügungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und bauliche Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird von der Gemeinde durch Druckprobe überprüft.

## § 23

### Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen oder des Verfügungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 24

#### Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauern in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine Person beauftragen.

(5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendbares Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

### § 25

#### Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und  
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.  
(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

## VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

### § 26

#### Benutzung der Leichenhalle

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Werden Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener in der Leichenhalle aufgestellt, bedarf der Zutritt und die Besichtigung der Leiche der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### § 27

#### Trauerfeier

Die Trauerfeiern können an der Leichenhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

## IX. Schlussvorschriften

### § 28

#### Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### § 29

#### Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 30

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
  - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
    1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
    2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen oder gewerbliche Dienste anbietet,
    3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
    4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert,
    5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
    6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
    7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
    8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
    9. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt.
  - d) gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anzeige ausübt (§ 6),
  - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  - f) Die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 16 u. 17)
  - g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen errichtet oder verändert (§ 18),
  - h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt (§ 23)
  - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21 u. 24)
  - j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 7),
  - k) Grabstätten nicht oder entgegen den §§ 20 und 24 bepflanzt,
  - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
  - m) die Leichenhalle entgegen § 26 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

### § 31

#### Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 32

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.01.2007 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.12.2010 und alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Krombach, den 02.02.2015

**König**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

## Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 29.01.2015 genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Krombach wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich zugelassen. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von

einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.02.2015

**Rippel**  
**Vorsitzender**

## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Krombach**

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Krombach vom 02.02.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Krombach in der Sitzung vom 09.01.2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Krombach vom 02.02.2015 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Die Bestattungspflichtigen gemäß § 18 Abs. 1 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG), d. h. gegebenenfalls der vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte, ansonsten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
  1. der Ehegatte,
  2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnergemeinschaft,
  3. die Kinder,
  4. die Eltern,
  5. die Geschwister,
  6. die Enkelkinder,
  7. die Großeltern,
  8. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle**

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Aufbewahrung einer Leiche 30,00 €
- b) Für die Aufbewahrung einer Urne 30,00 €

(2) Die Reinigung der Leichenhalle obliegt den Verpflichteten gemäß § 2 Abs. 1 a und Abs. 2.

### **§ 6**

#### **Bestattungsgebühren**

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Reihengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

- in einem Reihengrab 300,00 €

(2) Für das Ausheben und Schließen einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Urnenreihengrabstätte 75,00 €
- b) anonyme Urnengrabstätte 75,00 €
- c) Urne in ein vorhandenes Reihengrab gemäß § 13 Abs. 3 Friedhofssatzung 75,00 €

(3) Die Bestattung von Fehlgeborenen und Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

### **§ 7**

#### **Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis 5 Jahre 300,00 €
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab 5 Jahre 400,00 €

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben:

- a) Verstorbene bis 5 Jahre 300,00 €
- b) Verstorbene über 5 Jahre 400,00 €

(3) Gebühren für die Überlassung eines anonymen Urnengrabes 400,00 €

(4) Überlassung einer Grabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen, der am Tag des Erwerbs oder zum Zeitpunkt seines Todes nicht in Krombach wohnhaft ist

- a) Reihengrab 500,00 €
- b) Urnenreihengrab 500,00 €

c) anonymes Urnengrab im ausgewiesenen Rasenfeld 700,00 €

(5) Die Regelung des Abs. 4 ist unbeachtlich bei Personen die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Krombach hatten und anschließend ihren Lebensabend außerhalb der Gemeinde Krombach in Altersheimen, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen verbrachten.

### **§ 8**

#### **Verwaltungsgebühren**

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

### **§ 9**

#### **Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Reihen- und Urnengrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

100,00 €

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.01.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.07.2013 und alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Krombach, den 02.02.2015

**König**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

## Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 03.02.2015 genehmigte 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Volkerode wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.02.2015

**Rippel**  
Vorsitzender

## 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Volkerode

Die Gemeinde Volkerode erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) die folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.12.2014 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Volkerode.

### § 1

Der § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

Weiterhin ist zulässig, in einer mit einem Leichnam belegten Reihengrabstätte eine Urne mit der Asche eines später verstorbenen Angehörigen beizusetzen. Voraussetzung hierfür ist das der Angehörige noch nicht länger als 15 Jahre verstorben ist (Stichtag ist der Todestag). Die Ruhezeit der Urne (nach Thüringer Bestattungsgesetz mindestens 15 Jahre) läuft bei einer Bestattung in einem bereits belegten Reihengrab immer mit der Ruhezeit des zuerst Verstorbenen ab.

### § 2

Der § 14 wird um Abs. 4 ergänzt:

(4) Es ist zulässig in einem Urnenreihengrab eine weitere Urne eines später verstorbenen Angehörigen beizusetzen. Voraussetzung hierfür ist das der Angehörige noch nicht länger als 15 Jahre verstorben ist (Stichtag ist der Todestag). Die Ruhezeit der Urne (nach Thüringer Bestattungsgesetz mindestens 15 Jahre) läuft bei einer Bestattung in einem bereits belegten Urnengrab immer mit der Ruhezeit des zuerst Verstorbenen ab.

### § 3

Alle anderen Festlegungen der Friedhofssatzung in der Fassung der 1. Änderung vom 08.11.2010 bleiben unverändert.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Volkerode, den 04.02.2015

**Schmidt**  
Bürgermeister

(Siegel)

## Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 03.02.2015 genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Volkerode wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.02.2015

**Rippel**  
Vorsitzender

## Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Volkerode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Volkerode in der Sitzung vom 02.12.2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### I. Gebührenpflicht

#### § 1

#### Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Volkerode vom 31.01.2007 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### § 2

#### Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Die Bestattungspflichtigen gemäß § 18 Abs. 1 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG), d. h. gegebenenfalls der vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte, ansonsten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
    1. der Ehegatte,
    2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnergemeinschaft,
    3. die Kinder,
    4. die Eltern,
    5. die Geschwister,
    6. die Enkelkinder,
    7. die Großeltern,
    8. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschild haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

#### Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

#### § 4

#### Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebühren

### § 5

#### Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche       | 40,00 € |
| b) Für die Aufbewahrung einer Urne | 40,00 € |

(2) Für die Reinigung der Leichenhalle sind die Personen gemäß § 2 Abs. 1a verantwortlich.

### § 6

#### Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 5. Lebensjahr ab<br>in einem Reihengrab | 240,00 € |
| Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren<br>in einem Reihengrab          | 135,00 € |

(2) Für das Ausheben und Verschließen einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Urnenreihengrabstätte   | 75,00 € |
| b) anonyme Urnengrabstätte   | 75,00 € |
| c) Urne in einem bereits vorhandenen Reihengrab<br>nach § 13 Abs. 3 Friedhofssatzung | 75,00 € |
| d) Urne in ein bereits vorhandenes Urnengrab<br>nach § 14 Abs. 4 Friedhofssatzung    | 75,00 € |

(3) Die Bestattung von Fehlgeborenen und Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

### § 7

#### Ausgrabungsgebühren

Ausgrabungen oder Umbettungen einer Leiche innerhalb des Friedhofes als auch nach einem anderen Friedhof sind durch die Antragsteller an ein Beerdigungsinstitut zu vergeben. Der Antragsteller ist damit Adressat bei Rechnungslegung und Schuldner gegenüber dem beauftragten Institut.

### § 8

#### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines<br>Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 300,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines<br>Verstorbenen über 5 Jahre             | 500,00 € |

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
|  | 450,00 € |
|--|----------|

(3) Urnenbeisetzung in einem bereits vorhandenen Reihengrab 450,00 €

(4) Urnenbeisetzung in einem bereits vorhandenen Urnengrab 450,00 €

(5) Anonyme Urnenbeisetzung im Rasenfeld 500,00 €

(6) Überlassung einer Grabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen, der am Tag des Erwerbs oder zum Zeitpunkt seines Todes nicht in Volkerode wohnhaft ist:

- |                               |            |
|-------------------------------|------------|
| a) Reihengrab bis zu 5 Jahren | 500,00 €   |
| b) Reihengrab über 5 Jahre    | 1.090,00 € |
| c) Urnenreihengrab            | 500,00 €   |
| d) anonym                     | 500,00 €   |

(7) Die Regelung des Abs. 6 ist unbeachtlich bei Personen die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Volkerode hatten und anschließend ihren Lebensabend außerhalb der Gemeinde Volkerode in Altersheimen, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen verbrachten.

### § 9

#### Verwaltungsgebühren

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

### § 10

#### Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer wird folgende Gebühr erhoben: 100,00 €

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.07.2007 in der Fassung der 1. Änderung vom 25.07.2012 sowie alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Volkerode, den 04.02.2015

Schmidt

Bürgermeister

(Siegel)

## Gemeinderat Volkerode

### Abwägungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Volkerode

Beschluss Nr.: 05-03/14

vom: 02.12.2014

Zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Volkerode wurden bei der Bürgerbeteiligung, der Träger öffentlicher Belange und Behörden Anregungen und Bedenken vorgebracht. Diese hat der Gemeinderat der Gemeinde Volkerode mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Gemeinderat der Gemeinde Volkerode beschließt auf der Grundlage des § 2 der Thüringer Kommunalordnung-ThürKO, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBL. S. 82, 83) in Verbindung mit § 3 Abs. 2, § 4 und 4a Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) Die Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2, § 4 und § 4a BauGB wurden geprüft und abgewogen.

Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil dieses Beschlusses (siehe Anlage).

Die behandelten Bedenken und Anregungen werden Bestandteil der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Volkerode.

Es wurde bekannt gemacht, dass verspätet vorgebrachte Bedenken und Anregungen nicht berücksichtigt werden können. Demzufolge besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.

Das Planungsbüro KWR Worbis GmbH wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben haben vom Abwägungsergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: ..... 7

davon anwesend: ..... 7

Ja-Stimmen: ..... 7

Nein-Stimmen: ..... -

Stimmhaltungen: ..... -

Bemerkung: Aufgrund des § 38 Abs. 1 der ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Volkerode, 02.12.2014

Schmidt

Bürgermeister

- Siegel -

## Gemeinderat Volkerode

### Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Volkerode

Beschluss Nr.: 06-03/14

vom: 02.12.2014

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) sowie nach § 88 der Thüringer Bauordnung in der vom 13. März 2014 an geltenden Fassung und in Verbindung mit der Thüringer Gemeinde- und

Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41ff) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) beschließt der Gemeinderat die Ergänzungssatzung der Gemeinde Volkerode nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung und billigt die Begründung (Teil C).

Der Gemeinderat beauftragt die Gemeinde Volkerode über das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in der vorliegenden Form die Bestätigung bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld zu beantragen.

Dieser Beschluss sowie dann die Erteilung der Genehmigung sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: ..... 7  
davon anwesend: ..... 7  
Ja-Stimmen: ..... 7  
Nein-Stimmen: ..... -  
Stimmhaltungen: ..... -  
Bemerkung: Aufgrund des § 38 Abs. 1 der ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Volkerode, 02.12.2014

**Schmidt**

**Bürgermeister**

(Siegel)

### Amt für Landentwicklung und Flurneuerung Gotha

Az.: 1-8-0558

Gotha, den 23.01.2015

#### Schlussfeststellung

- Gemäss § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991, BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001, BGBl. I S. 1149) i.V.m. § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976, BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2835) wird das **Bodenordnungsverfahren „Eigenheime Wilbich“, Landkreis Eichsfeld**, mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
  - Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
  - Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet.
- Der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen für die Gemeinde Schimberg zur Aufbewahrung übergeben.

#### Begründung

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ werden eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte, ein Verzeichnis der neuen Grundstücke, eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Bodenordnungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher übernommen wurden sowie eine Ausfertigung der Schlussfeststellung übersandt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuerung Gotha**

**Hans-C.-Wirz-Straße 2**

**99867 Gotha**

einzuzeigen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

**i.V.**

**gez.**

**Volker Hartmann**

**stellv. Amtsleiter**

(Dienstsiegel)

### Bekanntmachung

#### Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 247, Ortsumgehung Ferna und Ortsumgehung Teistungen

Das Straßenbauamt Nordthüringen hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Teistungen, Teistungenburg, Ferna, Wintzingerode, Kirchohmfeld und Bebendorf beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 09.03.2015 bis 08.04.2015**

im Bauamt der VG „Ershausen/Geismar“, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen,

während der Dienststunden

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planungsunterlagen sind auch zu diesem Zeitpunkt auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter (<http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/planfeststellungsverfahren>) einsehbar.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

- Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 22.04.2015 bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar oder bei der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz -FStrG-). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
  - sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

- Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
  5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
  6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
  7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
  8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Thüringer Landesverwaltungsamt ist, dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Schimberg, den 02.02.2015  
**Redaktion „Südeichsfeldbote“**  
**Im Auftrag**  
**Pach**

## Öffentliche Bekanntmachung

### Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 7 „An der Pilze“ Gemeinde Geismar

**Beschluss Nr.: 19-05/15**  
**vom: 03.02.2015**

#### Vorbemerkung:

Mit Beschluss vom 22.12.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Geismar Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.7 „An der Pilze“ beschlossen.

1. Mit der Planung wird das Planungs- und Ingenieurbüro KWR GmbH Worbis beauftragt. Diese hat infolge der Aufstellung einen Großplan erarbeitet. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 „An der Pilze“ bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Textliche Festsetzungen) und Teil C (Begründung) mit Umweltbericht in der Fassung vom Januar 2015 wird hiermit vom Gemeinderat der Gemeinde Geismar gebilligt.

2. Die Planungs- und Ingenieurbüro KWR GmbH Worbis wird gemäß § 4b Baugesetzbuch (BauGB), die von der Planung betroffenen Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend zu beteiligen.

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Geismar beschließt des weiteren die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB in Form von einmonatiger Auslegung. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

4. Mit dieser Beteiligung sollen Öffentlichkeit und Behörden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert werden.

5. Im Anschluss an die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beauftragt der Gemeinderat der Gemeinde Geismar das mit der Ausarbeitung der Planung beauftragte Planungs- und Ingenieurbüro KWR GmbH Worbis gemäß § 4b BauGB eine schriftliche Auswertung der Beteiligungen in Form eines Abwägungsvorschlags für die weitere Entscheidungsfindung im Gemeinderat vorzulegen.

6. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: ..... 13  
 davon anwesend: ..... 9  
 Ja-Stimmen: ..... 9  
 Nein-Stimmen: ..... -  
 Stimmenthaltungen: ..... -  
 Bemerkung: Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113,114) waren ein Mitglied des Gemeinderates ausgeschlossen.

Geismar, 03.02.2015

**Kozber**

**Bürgermeister**

(Siegel)

### Aufruf zur Öffentlichkeitsbeteiligung

#### Planentwurf und Begründung des Bebauungsplanes Nr. 7 „An der Pilze“ Gemeinde Geismar liegen in der Fassung vom Februar 2015 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) in der Zeit

**vom 19. März 2015 bis 24. April 2015**

in der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ in 37308 Schimberg, OT Ershausen, Kreisstraße 4, Bauamt, während der Öffnungszeiten (Mo 09.00 - 12.00 Uhr/ Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr/ Do 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr/ Fr 09.00 - 12.00 Uhr) und nach vorheriger Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist wird jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Jedermann kann während dieser Frist Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt.

Geismar, den 11. Februar 2015

**Kozber**

**Bürgermeister**

(Siegel)

## Öffentliche Bekanntmachung

### des Aufstellungsbeschlusses der

#### 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Vorm Dorfe“ Gemeinde Geismar

**Beschluss Nr.: 17-05/15**  
**vom: 03.02.2015**

Der Gemeinderat der Gemeinde Geismar beschließt Aufstellung der 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Vorm Dorfe“.

Die Änderung betrifft die Festlegung der Bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der Festlegung des Punktes 2.5 Einfriedungen.

Es wird das vereinfachte Verfahren gemäß §13 Baugesetzbuch (BauGB) angewendet. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: ..... 13  
 davon anwesend: ..... 9  
 Ja-Stimmen: ..... 9  
 Nein-Stimmen: ..... -  
 Stimmenthaltungen: ..... -  
 Bemerkung: Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert im § 63 Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82,83) waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Geismar, den 03.02.2015

**Kozber**  
Bürgermeister

(Siegel)

## Öffentliche Bekanntmachung

### des Billigungs- und Auslegungsbeschluss über die 1. einfache Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Vorm Dorfe“ Gemeinde Geismar

**Beschluss Nr.: 18-05/15**  
**vom: 03.02.2015**

**Vorbemerkung:**

Mit Beschluss vom 03.02.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Geismar die 1. einfache Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Vorm Dorfe“ beschlossen.

1. Mit der Planung wird das Planungs- und Ingenieurbüro KWR GmbH Worbis beauftragt.
2. Die Planungs- und Ingenieurbüro KWR GmbH Worbis wird gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beauftragt, die von der Planung betroffenen Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend zu beteiligen.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Geismar beschließt des weiteren die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form von einmonatiger Auslegung. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
4. Im Anschluss an die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beauftragt der Gemeinderat der Gemeinde Geismar das mit der Ausarbeitung der Planung beauftragte Planungs- und Ingenieurbüro KWR GmbH Worbis gemäß § 4b BauGB eine schriftliche Auswertung der Beteiligungen in Form eines Abwägungsvorschlags für die weitere Entscheidungsfindung im Gemeinderat vorzulegen.
5. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: ..... 13  
davon anwesend: ..... 9  
Ja-Stimmen: ..... 9  
Nein-Stimmen: ..... -  
Stimmenthaltungen: ..... -  
Bemerkung: Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113,114) waren ein Mitglied des Gemeinderates ausgeschlossen.

Geismar, 03.02.2015

**Kozber**  
Bürgermeister

(Siegel)

### Aufruf zur Öffentlichkeitsbeteiligung

**Planentwurf und Begründung der 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Vorm Dorfe“ liegen in der Fassung vom Februar 2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) in der Zeit**

**vom 23. Februar 2015 bis 27. März 2015**

in der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ in 37308 Schimberg, OT Ershausen, Kreisstraße 4, Bauamt, während der Öffnungszeiten (Mo 09.00 - 12.00 Uhr/ Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr/ Do 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr/ Fr 09.00 - 12.00 Uhr) und nach vorheriger Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist wird jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Jedermann kann während dieser Frist Bedenken und Anregungen schriftlich oder während

der Dienststunden zur Niederschrift bringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Geismar, den 11. Februar 2015

**Kozber**  
Bürgermeister

(Siegel)

## Öffentliche Bekanntmachung

### des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes - Nr. 1 „Unter dem Mühlberg“ der Gemeinde Geismar, OT Großtöpfer

**Beschluss Nr.: 20-05/15**  
**vom: 03.02.2015**

Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 und 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83), i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 3 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d. derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Geismar, in seiner Sitzung am 03.02.2015, nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Für das Gebiet der Gemeinde Geismar, OT Großtöpfer soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden (Lageplan siehe Anlage). Er trägt die hinreichende Gebietsbezeichnung:

Bebauungsplan - Nr. 1  
„Unter dem Mühlberg“

Gemeinde Geismar, OT Großtöpfer - Landkreis Eichsfeld

(2) Ziel des Bebauungsplanes ist es, Voraussetzungen für die Ordnung der Grundstücksflächen durch die Anlage von Lager- und gewerblich genutzten Flächen im Rahmen der Eigenentwicklung zu schaffen, die angrenzende Bebauung städtebaulich einzuordnen und die Neubebauung in die Landschaft einzubinden.

(3) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Auslegung des Planentwurfes mit Begründung durchzuführen.

(4) Parallel dazu erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

(5) Mit der Bearbeitung des Bebauungsplanes soll das Ingenieurbüro AIG GmbH KVU, Straße der Einheit 85, 37318 Uder beauftragt werden.

(6) Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger gemäß § 11 Abs. 1 BauGB, in dem dieser zur Vorbereitung der städtebaulichen Maßnahmen auf eigene Kosten verpflichtet wird.

(7) Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB i.d. derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 12 der Hauptsatzung (HptSatz) der Gemeinde Geismar i.d. derzeit gültigen Fassung.

(8) Gemäß § 29 Abs. 1 der ThürKO, hat der Bürgermeister diesen Beschluss zu vollziehen sowie, gemäß § 22 Abs. 3 Satz 3 der ThürKO, regelmäßig dem Gemeinderat über den Stand des Vollzuges zu berichten.

**Abstimmungsergebnis:**

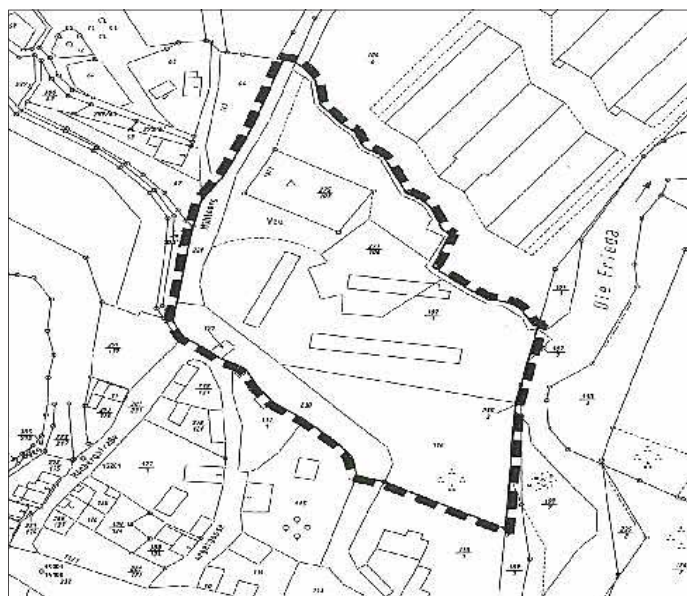
gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: ..... 13  
davon anwesend: ..... 9  
Ja-Stimmen: ..... 9  
Nein-Stimmen: ..... -  
Stimmenthaltungen: ..... -  
Bemerkung: Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113,114) waren ein Mitglied des Gemeinderates ausgeschlossen.

Geismar, 03.02.2015

**Kozber**  
Bürgermeister

(Siegel)

▶▶▶ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ▶▶▶



Es ist äußerst wichtig, dass die Hunde bereits im frühen Welpenalter sozialisiert und auf den Halter geprägt werden. Dazu führen wir Samstags um 14.00 Uhr die Welpenstunde durch, in der die jungen Hunde miteinander spielen und erste Schritte in Gehorsam und Unterordnung unternehmen. Alle Hundebesitzer sind zu dieser Stunde herzlich eingeladen und können so dafür sorgen, dass ihr neuer Hund von Anfang an den Umgang mit Artgenossen und Menschen auf spielerische Art und Weise erlernt. Auch wenn die Hunde aus dem Welpenalter herausgewachsen sind, ist es wichtig sich mit ihnen zu beschäftigen und Bindung zum Hundeführer weiter auszubauen. Dafür gibt es Samstags ab 15.00 Uhr die Gruppenarbeit. Dabei sollen Hunde aller Rassen und Größen lernen, tolerant miteinander umzugehen und folgsam gemeinsame Übungen auf dem Hundeplatz locker und entspannt zu absolvieren!

**Aufruf zur Öffentlichkeitsbeteiligung**

**Planentwurf und Begründung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Unter dem Mühlberg“ Gemeinde Geismar OT Großtöpfer liegen in der Fassung vom Februar 2015 gemäß § 3 Abs.1 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) in der Zeit vom 23. Februar 2015 bis 27. März 2015**

in der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ in 37308 Schimberg, OT Ershausen, Kreisstraße 4, Bauamt, während der Öffnungszeiten (Mo 09.00 - 12.00 Uhr/ Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr/ Do 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr/ Fr 09.00 - 12.00 Uhr) und nach vorheriger Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist wird jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Jedermann kann während dieser Frist Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt.

Geismar, den 11. Februar 2015

**Kozber**

**Bürgermeister**

(Siegel)



Der Hund ist ein Rudeltier und fühlt sich am wohlsten, wenn er im Gehorsam steht und seine Stellung im Rudel (Familie) kennt. Deshalb können unsere Hunde nach intensivem Training im Alter von mindestens 15 Monaten eine Begleithunde-Prüfung ablegen.

So können Hundeführer nachweisen, dass ihre Vierbeiner sozialisiert und gehorsam sind und sich problemlos in der Öffentlichkeit bewegen können!

Als neue Herausforderung haben wir im letzten Jahr Rally-Obidience entdeckt. Hierbei müssen Hundeführer und ihre Hunde einen Parkour bewältigen und beweisen, dass sie als Einheit verschiedenste Übungen absolvieren können. Vom Beginner bis zu unterschiedlichen Fortgeschrittenen-Klassen können wir hierbei auch an Wettkämpfen in ganz Thüringen teilnehmen!



Interessenten können sich gern informieren über:

Tel. Nr. 0173 8476636

(Werner Sonntag, Vorsitzender)

oder [www.hsv-eichsfeld.de](http://www.hsv-eichsfeld.de)

Unser Übungsgelände: 37308 Ershausen, am Sportplatz

**Nichtamtlicher Teil**

**Aus der Verwaltungsgemeinschaft**

**Der Hunde-Sportverein Eichsfeld stellt sich vor!**

„Der tut nix... Der will nur spielen!“

Seit vielen tausend Jahren ist der Hund der beliebteste und treueste Begleiter des Menschen.

In den vielen Jahren hat sich diese Partnerschaft ständig verändert uns den gegebenen Bedingungen angepasst. Der Hund war Jäger, Beschützer, Fremd und Begleiter des Menschen.

Auch heute noch erfreut er sich wachsender Beliebtheit und ist vor allem Partner für Sport und Spiel!

Selbst im TV erklären Hundeflüsterer wie Cesar Milan und Martin Rütter den richtigen Umgang mit Hunden Der HSV Eichsfeld hat es sich ebenfalls zur Aufgabe gemacht die Hunde und vor allem die Hundehalter beim Aufbau einer gelungenen Partnerschaft zu unterstützen.

**Aus der Region**

**Der Thüringer Bürgerbeauftragte vor Ort in Heilbad Heiligenstadt**

Der Bürgerbeauftragte nimmt sich am 10.03.2015 ab 9:00 Uhr im Landratsamt Kreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37301 Heilbad Heiligenstadt (Beratungsraum „Schlosskapelle“) den Wünschen, Anliegen und Vorschlägen der Bürgerinnen und Bürger an. Interessierte können einen persönlichen Gesprächstermin unter der Telefonnummer 0361 37-71871 vereinbaren.

Weitere Termine für Gespräche im Büro des Bürgerbeauftragten in Erfurt sind unter [www.buergerbeauftragter-thueringen.de](http://www.buergerbeauftragter-thueringen.de) zu finden. Bürgeranliegen können auch gern schriftlich an [buergerbeauftragter@landtag.thueringen.de](mailto:buergerbeauftragter@landtag.thueringen.de) sowie postalisch an das Postfach 90 04 55, 990996 Erfurt gerichtet werden.

#### Über den Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft Bürgern in allen Fällen, in denen sie von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte befasst sich mit den von Bürgern herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen und hilft ihnen im Umgang mit Behörden. Er wirkt auf eine schnelle, unbürokratische und einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen hin. Sofern der Bürgerbeauftragte nicht zuständig ist, leitet er das Anliegen an die entsprechende Stelle weiter. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Weitere Informationen unter

[www.buergerbeauftragter-thueringen.de](http://www.buergerbeauftragter-thueringen.de)

## Veranstaltungskalender

### Neues aus dem Eichsfeld Klinikum

**Patientencafe - Jeden 1. Samstag im Monat von 14 - 16 Uhr**

Im Eichsfeld Klinikum Reifenstein

**Nächste Termine:**

**Samstag, 7. Februar:**

Asthma bronchiale - Ursachen und Behandlung

**Samstag, 7. März:**

Erkrankungen der Prostata

Im April findet wegen der Osterfeiertage kein Patientencafé statt.

**Samstag, 2. Mai:**

Umgang mit Demenz

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, kommen Sie einfach vorbei. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Ihre Eichsfeld Klinikum gGmbH

# 5. Kleider- und Spielzeugbörse Lenterode

am 15.03.2015/ 14-16 Uhr  
Gemeindesaal/DGH

Verkauft wird alles rund ums Kind.  
Kaffee und Kuchen  
Info unter: 036083/530391



## Bergschule St. Elisabeth

Die Bergschule St. Elisabeth, Katholische Berufsbildende Schule lädt am

**Samstag, 07. März 2015 von 10:00 bis 16:00 Uhr zum „Tag der offenen Tür“**

nach Heiligenstadt ein.

Während des Tages besteht für alle Interessierten die Möglichkeit, sich über die verschiedenen Berufsausbildungen und Schulabschlüsse zu informieren. Weiterhin erhalten die Besucher einen Einblick in die vielfältigen Aktivitäten und Angebote des schulischen Alltags.

Für Jung und Alt gibt es selbstverständlich auch Mitmachaktionen verschiedenster Art.

Im Schülercafé wird für das leibliche Wohl gesorgt.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen!

Für Rückfragen steht Ihnen die Schulleiterin Frau Gabriele Sachse (03606/673308) zur Verfügung.

## Veranstaltungskalender

### Monat März

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
Geismar	15.03.15	Konzert, Friedataler Musikanten
Pfaßschwende	06.03.15	Weltgebetstag der Frauen
	07.03.15	Frauentagsfeier, Gemeindehaus, 14.00 Uhr
	07.03.15	Jahreshauptversammlung Freiwillige Feuerwehr
	14.03.15	Jahreshauptversammlung Verein für Heimat- und Brauchtumspflege
Volkerode	18.03.15	Seniorenachmittag
	28.03.15	Jahreshauptversammlung Sportverein
	28.03.15	Wanderung mit Freunden aus Windhagen
Volkerode	06.03.15	Jahreshaupt- u. Wahlversammlung, Heimat- und Wanderverein, 19.00 Uhr, Bürgerhaus

## Oster- & Frühlingsausstellung in Florian's Geschenkestübchen

am **Samstag, 07.03.2015** und **Sonntag, 08.03.2015** von **13.00 bis 18.00 Uhr** in Pfaßschwende. Ich präsentiere meine neue TIZIANO Kollektion zum Frühling. Sie finden viele neue Ideen für Ihre Dekoration, sowie das ein oder andere Geschenk für geliebte Menschen.

Ich freue mich auf Ihren Besuch in Florian's Geschenkestübchen, bei Kaffee und selbstgebackenem Kuchen.

## Aus Vereinen und Verbänden

### Attraktive Angebote locken in den Naturpark

**Fürstenhagen.** Der neue Veranstaltungskalender des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal vereint 147 Angebote der Region. Auf einer der zahlreichen Wanderungen, Rad- oder Bootstouren, WanderBus-Ausflügen und Kutschfahrten können die schönsten Ecken des Naturparks erkundet werden. Darüber hinaus stehen kulinarische Angebote, Wohlfühl-Seminare sowie Veranstaltungen für Familien und Kinder auf dem Programm! „Wir wollen einen Querschnitt der vielfältigen Angebote der Naturparkregion in unserem Kalender vereinen, gemäß dem Motto „Aus der Region für die Region“, so Uwe Müller, Redakteur des Kalenders.



Unter dem Titel „In der Werra bibert es...“ lädt die Biologin Stefanie Hellmann Ende März nach Creuzburg ein. Das Naturparkfest in Fürstenhagen am 17. Mai stellt den Höhepunkt des Jahres dar. Dann wird der 25. Geburtstag des Nationalparkprogramms der ehemaligen DDR im Naturparkzentrum gefeiert. Dieses Programm war die Geburtsstunde des Naturparks. Neben der zünftigen Unterhaltung durch die Luttertaler Musikanten und der Versorgung durch die Gulaschkanone von Willi Gunkel kommen alle Wanderfreunde auf der Tour entlang der ehemaligen Bimmelbahn von Krombach nach Fürstenhagen auf ihre Kosten. Die kleinen Naturparkgäste können sich auf ein Sommerprogramm rund um den Feldhasen freuen, der Tier des Jahres 2015 ist. Im Juni steuert der Genussbus dann das Stiftsgut Wilhelmglücksbrunn bei Creuzburg an, wo leckerer Käse zur Verkostung bereit steht. Wanderarrangements vom Landhaus am Westerwald locken auf den Qualitätswanderweg „Leine-Werra“. Künstlerisch begabte können sich zum Malkurs „Malen in der Natur“ Ende August anmelden. Zahlreiche Touren am Grünen Band erinnern an den 25. Geburtstag der Grenzöffnung. „Wir hoffen mit dem neuen Programm zahlreiche Gäste, aber auch Einheimische für die Natur unserer Region zu begeistern“, wirbt der Naturparkchef Dr. Johannes Hager für das neue Programm.

Darüber hinaus gibt es auch Hinweise zur individuellen Gestaltung von Wanderungen, dem Schulklassenprogramm des Naturparks und über weitere Angebote der Region.

Der Veranstaltungskalender 2015 kann in den Tourist Informationen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich des Naturparks und den angrenzenden Regionen kostenlos erworben werden. Das ausführliche Programm ist auch auf der Internetseite des Naturparks unter [www.naturpark-ehw.de](http://www.naturpark-ehw.de) zu finden.

**Rückfragen:** Uwe Müller, Öffentlichkeitsarbeit / Naturparkverwaltung / Fon 036083 - 466 46

## Wir gratulieren

### ... zum Geburtstag

#### Bernterode

am 08.03. Irmgard Hüther zum 88. Geburtstag  
am 24.03. Horst Stengl zum 73. Geburtstag

#### Dieterode

am 07.03. Anna Elisabeth Ständer zum 81. Geburtstag

#### Geismar

am 08.03. Heidrun Raatz zum 74. Geburtstag  
am 08.03. Gabriele Schneider zum 65. Geburtstag  
am 13.03. Joseph Groß zum 75. Geburtstag  
am 15.03. Anna Suchland zum 81. Geburtstag  
am 23.03. Hildegard Stier zum 84. Geburtstag  
am 26.03. Herbert Köhler zum 78. Geburtstag

#### OT Großtöpfer

am 21.03. Werner König zum 70. Geburtstag

#### OT Bebendorf

am 06.03. Johannes Tentrup zum 72. Geburtstag  
am 18.03. Ernst Joseph Wehr zum 65. Geburtstag  
am 28.03. Rudolf Dingenotto zum 72. Geburtstag

#### OT Döringsdorf

am 18.03. Hermann Gabrielli zum 71. Geburtstag

#### Kella

am 02.03. Katharina Müller zum 84. Geburtstag  
am 02.03. Herbert Büchel zum 73. Geburtstag  
am 04.03. Hedwig Henning zum 75. Geburtstag  
am 07.03. Dorothea Bust zum 80. Geburtstag  
am 11.03. Martin Ludwig zum 88. Geburtstag  
am 14.03. Theodor Günther zum 82. Geburtstag  
am 14.03. Günter Springer zum 80. Geburtstag  
am 17.03. Walter Bierschenk zum 81. Geburtstag  
am 19.03. Eduard Abel zum 73. Geburtstag  
am 21.03. Helga Manegold zum 75. Geburtstag  
am 22.03. Regina König zum 70. Geburtstag  
am 30.03. Elisabeth Döring zum 86. Geburtstag

#### Krombach

am 06.03. Christa Althaus zum 72. Geburtstag  
am 14.03. Hubert Lins zum 75. Geburtstag  
am 16.03. Maria Kohnert zum 76. Geburtstag

#### Pfaffschwende

am 12.03. Anna Zörner zum 72. Geburtstag  
am 23.03. Maria Gremmer zum 73. Geburtstag

am 26.03. Lorenz Gremmer zum 77. Geburtstag  
am 28.03. Viktoria Ständer zum 86. Geburtstag  
am 29.03. Ludwig Fricke zum 70. Geburtstag

#### Schwobfeld

am 13.03. Erhard Wehenkel zum 65. Geburtstag  
am 29.03. Josef Kulle zum 78. Geburtstag

#### Volkerode

am 28.03. Anna Drahotta zum 76. Geburtstag  
am 31.03. Karl Ständer zum 86. Geburtstag

#### Wiesenfeld

am 05.03. Adolf Althaus zum 80. Geburtstag  
am 08.03. Otto Lorenz zum 87. Geburtstag

#### Schimberg - OT Ershausen

am 01.03. Peter Spitzenberg zum 70. Geburtstag  
am 04.03. Ingo Döring zum 74. Geburtstag  
am 08.03. Agnes Hebesteit zum 89. Geburtstag  
am 10.03. Maria Müller zum 87. Geburtstag  
am 13.03. Irmelin Hübenthal zum 75. Geburtstag  
am 17.03. Otto Pudenz zum 72. Geburtstag  
am 21.03. Karin Degenhardt zum 65. Geburtstag  
am 26.03. Berta Leifholz zum 86. Geburtstag

#### Schimberg - OT Martinfeld

am 03.03. Ursula Sonntag zum 75. Geburtstag  
am 07.03. Helmut Degenhardt zum 79. Geburtstag  
am 10.03. Günter Beuth zum 81. Geburtstag  
am 16.03. Helga Degenhardt zum 73. Geburtstag  
am 21.03. Gerda Kellner zum 78. Geburtstag  
am 29.03. Anna Luise Stadler zum 74. Geburtstag  
am 20.03. Karl Haase zum 73. Geburtstag

#### Schimberg OT Rüstungen

am 02.03. Gerda Leck zum 75. Geburtstag  
am 13.03. Maria Döring zum 88. Geburtstag  
am 24.03. Margareta Bust zum 72. Geburtstag  
am 26.03. Wilhelm Diercks zum 83. Geburtstag

#### Schimberg - OT Wilbich

am 05.03. Magdalena Müller zum 71. Geburtstag  
am 21.03. Bernd Eberhardt zum 75. Geburtstag  
am 21.03. Gertrud Pudenz zum 71. Geburtstag  
am 25.03. Gerhard Sänger zum 71. Geburtstag  
am 26.03. Martha Döring zum 78. Geburtstag  
am 29.03. Herbert-Dieter Schoen zum 77. Geburtstag



## Zur Diamantenen Hochzeit

Nachträglich herzliche Glückwünsche  
übermittelt die Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“  
den Eheleuten:



**Hedwig u. Ernst August Pudenz,  
Schimberg OT Wilbich**

die am 06.02.2015 ihr Diamantenes Ehejubiläum  
begingen.

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelische Kirchengemeinde Großtöpfer

#### Gottesdienste im Gemeinderaum, Pfarrhaus Großtöpfer

**01.03.2015**  
10.30 Uhr Reminiszenz (2. Sonntag in der  
Passionszeit)

mit Heiligem Abendmahl  
Pfr. i. R. Weidner, Dieterode

**06.03.2015**  
19.00 Uhr in Großtöpfer, Kirche und Gemeinderaum Pfarrhaus  
Weltgebetstag



- 06.03.2015** in Bernterode, Dorfgemeinschaftshaus  
17.00 Uhr Weltgebetstag  
siehe unten
- 08.03.2015** in der Heilandkapelle Lengenfeld/Stein  
10.00 Uhr Okuli (3. Sonntag in der Passionszeit)  
Gemeinsamer Gottesdienst mit Konfirmanden
- 22.03.2015**  
10.30 Uhr Judika (5. Sonntag in der Passionszeit)  
Lektorin Kreher, Eisenach

### Wir laden ein zu den Gemeindeveranstaltungen der Kirchengemeinde Großtöpfer!

#### WELTGEBETSTAG

Frauen aller Konfessionen laden ein **am ersten Freitag im März**, dem 06.03.2015, 19.00 Uhr in der Kirche „Der gute Hirte“ Großtöpfer

Frauen der Bahamas laden uns ein, ihre Lebenssituation kennenzulernen: karibische Gelassenheit, Tauchparadiese, Traumstrände, aber auch wirtschaftliche Abhängigkeit vom Tourismus, gesellschaftliche Notlagen durch Armut, Krankheit, Perspektivlosigkeit und hohe Verbreitung von Gewalt gegen Mädchen und Frauen. Die Offenheit der bahamischen Frauen hilft uns, „informiert zu beten“ - in Respekt und Solidarität. (WGT- Heft zum Gottesdienst 2015)

#### Frauenkreis in Großtöpfer

am Mittwoch, 18.02.2015, 15.00 Uhr, mit Kaffeetrinken im Pfarrhaus

Bilder und Infos von den Bahamas zum **Weltgebetstag der Frauen 2015**

am Mittwoch, 11.03.2015, 15.00 Uhr, mit Kaffeetrinken im Pfarrhaus

#### Konfirmandenunterricht

Samstag, der 21.02.2015, 09.00 - 12.00 Uhr in Eigenrieden

#### Gemeindekirchenrat Großtöpfer

am Donnerstag, dem 26.02.2015, um 19.30 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer

#### Kinderkreis mit Frau Ehrlich-Wershofen in Großtöpfer

am Samstag, dem 21.03.2015, 10.00 - 13.00 Uhr mit Mittagessen im Pfarrhaus

#### Frühjahrsputz in unserer Kirche

Wir laden alle Gemeindeglieder ein, in **Großtöpfer** am Donnerstag, dem 26.03.2015, ab 14.00 Uhr, unsere Kirchen für die Osterfeierstage vom Winterstaub zu befreien.

Bitte Besen usw. mitbringen. Nach getaner Arbeit ist dann auch gut Kaffee trinken!

#### Ökumenischer Bibelabend

2. Dienstag im Monat um 19.30 Uhr im Konrad-Martin-Haus, Geismar: 10.03.2015

#### Ökumenisches Friedensgebet

montags um 19.00 Uhr:

Februar: Pfarrkirche St. Ursula, Geismar

März: Pfarrkirche Ershausen

#### Line-Dance

Herzliche Einladung an alle, die gern mittanzen: jeden Montag 19.00 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer. Leitung Frau Nolte, Dingelstädt,

Teilnehmerbeitrag pro Abend: 4,00 €.

#### 7WO - „Sieben Wochen Ohne“ - Die Fasten- und Passionsaktion der Evangelischen Kirche

Mehr als drei Millionen Menschen lassen sich jährlich mit „7 Wochen Ohne“, der Fastenaktion der evangelischen Kirche, aus dem Trott bringen. Sie verzichten nicht nur auf Schokolade oder Nikotin, sondern folgen der Einladung zum Fasten im Kopf: sieben Wochen lang die Routine des Alltags hinterfragen, eine neue Perspektive einnehmen, entdecken, worauf es ankommt im Leben. Seit mehr als 30 Jahren lädt „7 Wochen Ohne“ dazu ein, die Zeit zwischen Aschermittwoch und Ostern bewusst zu erleben und zu gestalten. Dieses Jahr unter dem Motto: „Du bist schön! Sieben Wochen ohne Runtermachen“.

[www.7-wochen-ohne.de](http://www.7-wochen-ohne.de)

**MITFAHRMÖGLICHKEIT über Gärtnerei Müller, Telefon 036082/48330**

Bitte rufen Sie am Vortag an, wenn Sie zum Gottesdienst kommen möchten!

#### Ist Gott für uns, wer kann wider uns sein? (Röm 8,31)

Mit dem Monatsspruch für März 2015 grüße ich Sie sehr herzlich!

#### Ihr Pfr. Brehm

Paradiesweg 2, 37308 Großtöpfer,  
Tel. 036082 - 81780, Fax: 036082 - 40303  
Mail: [johannesbrehm@online.de](mailto:johannesbrehm@online.de)  
[www.kirchenkreis-muehlhausen.de](http://www.kirchenkreis-muehlhausen.de)

## Katholische Filialgemeinde St. Maria Magdalena Wilbich

#### Beginn der Fastenzeit

Am Aschermittwoch beginnt die österliche Bußzeit. Das Aschekreuz als sichtbares Zeichen der Umkehr wird am Aschermittwoch und am 1. Fastensonntag ausgeteilt.

#### Krankenkommunion

Unsere Hauskranken werden am **Dienstag, 03.03.**, ab 09:30 Uhr besucht.

#### Kreuzwegandachten

In den Wochen sind wir eingeladen, das Leiden des Herrn in den Kreuzwegandachten zu bedenken: Freitag, 06., 13. und 27. März jeweils 18 Uhr und am Mittwoch, 18. März um 09 Uhr.

#### Familiensonntag in der Fastenzeit

Am 22. März ist der Familiensonntag in der Fastenzeit. Beginn ist um 10:30 Uhr mit dem Familiengottesdienst. Im Anschluss daran ist die ganze Gemeinde zum Fastenessen unter dem Leitwort „Suppe essen - Schnitzel zahlen“ eingeladen.

#### Gottesdienste

##### Mittwoch, 18.02. - Aschermittwoch

09:00 Uhr Heilige Messe mit Austeilung des Aschekreuzes

##### Sonntag, 22.02. - 1. Fastensonntag

09:00 Uhr Heilige Messe mit Austeilung des Aschekreuzes

##### Mittwoch, 25.02.

09:00 Uhr Heilige Messe

##### Samstag, 28.02. - 2. Fastensonntag

18:00 Uhr Vorabendmesse

##### Mittwoch, 04.03.

08:30 Uhr Heilige Messe

##### Freitag, 06. 03.

18:00 Uhr Kreuzwegandacht

##### Sonntag, 08.02. - 3. Fastensonntag

09:00 Uhr Heilige Messe

##### Mittwoch, 11.03.

09:00 Uhr Heilige Messe

##### Freitag, 13.03.

18:00 Uhr Kreuzwegandacht

##### Sonntag, 15.03. - 4. Fastensonntag

09:00 Uhr Heilige Messe (Pfr. Wand)

##### Mittwoch, 18.03.

09:00 Uhr Kreuzwegandacht

##### Sonntag, 22.03. - 5. Fastensonntag

10:30 Uhr Familiengottesdienst und Fastenessen



## Impressum

### Südeichsfeld-Bote

### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“  
**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de),  
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

#### Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.